

Beck-Rechtsberater im dtv 50722

Mehr Geld für Rentner

So erhalten Sie alle Leistungen, die Ihnen zustehen

von
Helmut Dankelmann

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64783 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

m) Wie wird angerechnet?

Wie die Einnahmen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden, ergibt sich aus § 18b SGB IV. Diese Rechtsvorschrift enthält die Faktoren, um welche die mtl. Einnahmen zu kürzen sind.

Wichtig

Grundsätzlich werden sämtliche Einkommen zusammengerechnet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einnahmen aus unterschiedlichen Formen bestehen (zB sowohl Erwerbseinkommen und Krankengeld, oder Arbeitseinkommen und Vermögenseinkommen, oder Renten und Einnahme aus Vermietung und Verpachtung). Für die Addition der verschiedenen Einkommen sind diese jedoch erst an Hand der nachstehenden Tabelle zu „bereinigen“.

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgende Tabelle sowie die dazu aufgeführten Beispiele betreffen ausschließlich die **Anwendung des neuen Rechts**. Soweit Hinterbliebenenrenten nach „altem Recht“ geleistet werden, ist die Berechnung identisch. Zu beachten ist aber, dass auf nach „altem Recht“ geleistete Hinterbliebenenrenten nicht alle der nachfolgend aufgeführten Einkommen anzurechnen sind.

Einkommensart	Prozentsatz für Kürzung
Arbeitsverdienst aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	40%
Arbeitsverdienst aus versicherungsfreier Beschäftigung zB eines Altersrentners	30,5%
Arbeitsverdienst aus versicherungsfreier Beschäftigung	Bis 30.6.2007 = 20% Ab 1.7.2007 = kein Abzug
Aufstockungsbeträge wg. Altersteilzeit	Kein Abzug
Ruhegehälter (Pensionen)	27,5%
Ruhegehaltszuschläge wg. ATZ	7,65%
Arbeitseinkommen Selbständiger Allgemein	39,8%

Einkommensart	Prozentsatz für Kürzung
Krankengeld (die Ausführungen gelten auch bei Bezug von Verletztengeld)	Bis 10.8.2010 = Beitragsanteil des Berechtigten zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung Ab 11.8.2010 = Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und, soweit Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden, zusätzlich 10 %.
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Rentenbezieher in der gKV pflichtversichert ist. Die Ausführungen gelten mit minimalen Abweichungen auch für die Rentenbezieher, den entweder in der gKV freiwillig versichert sind oder freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind. Sie sind analog auch anwendbar bei Rentenleistungen aus der landwirtschaftlichen Altersversorgung.	Bis zum 10.8.2010 waren die Abzüge von der Rente abhängig von der Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Ab dem 10.8.2010 erfolgt ein Pauschalabzug von 13%, wenn die Rente vor dem 1.1.2011 beginnt. Beginnt die Rente nach dem 31.12.2010 beläuft sich der Pauschalabzug auf 14%.
Unfallrenten – Allgemein	kein Abzug
Unfallrenten – freiwillig in der gKV oder bei einer privaten KV versichert	Beitragsanteile zur KV bzw. PV, ab dem 11.08.2010 erfolgt ein Abzug von 10%, wenn Beiträge zur SV gezahlt werden
Ruhegehalt (Pensionen)	bei Leistungsbeginn nach 2010 = 25% bei Leistungsbeginn vor 2011 = 23,7%
Renten von berufsständischen Versorgungsträgern	Leistungsbeginn vor 01.07.2007 = 23,8% bei Leistungsbeginn vor 2011 = 27,5% bei Leistungsbeginn nach 2010 = 29,6%
Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	je nach Beginn dieser Leistung und maßgebender Rechtsnorm des Einkommensteuerrechts zwischen 12,7% und 31%
Vermögenseinkommen	bei Steuerfreiheit erfolgt kein Abzug
Kapitalvermögen mit Abgeltungssteuer	= 30%
Kapitalvermögen ohne Abgeltungssteuer	= 25%
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Veräußerungsgewinnen	= 25%

Maßgebend für die Berechnung des Abzugsbetrages ist das Datum, an welchem die Hinterbliebenenrente erstmalig mit dem anzurechnenden Einkommen zusammentrifft. Das ist in der Regel bei

Witwenrenten der Tag des Rentenbeginns. Hier ist zu beachten, dass **während des sogenannten Sterbevierteljahres keine Anrechnung** irgendwelcher Einkommen erfolgt. Erst nach Ablauf dieses Sterbevierteljahres kommt es zur Berücksichtigung von zeitgleich erzielten Einnahmen.

BEISPIEL: Die Hinterbliebenenrente beginnt am 1.2.2013. Es wird lfd. Erwerbseinkommen durch die Witwe erzielt.

Lösung:

Das Erwerbseinkommen trifft mit der Rentenzahlung bereits bei Rentenbeginn erstmalig zusammen. Es wird daher ab Beginn auf die Rente angerechnet. Die Rente für die Zeit des Sterbevierteljahres wird aber ohne Einkommensanrechnung gezahlt.

BEISPIEL: Die Hinterbliebenenrente beginnt am 1.2.2013. Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns wird eine Beschäftigung nicht ausgeübt. Eine Beschäftigung wird am 1.12.2013 aufgenommen.

Lösung:

Das Erwerbseinkommen trifft erstmalig mit der Rentenzahlung am 1.12.2013 zusammen. Dass die Rentenzahlung erst Ende des Monats Dezember 2013 erfolgt, ist für das erstmalige Zusammentreffen unbedeutend.

n) Rangfolge der Berechnungen:

Es wird zunächst immer ein monatliches Einkommen ermittelt.

Wichtig

Wird ein zu berücksichtigendes Einkommen erst nach dem 1. eines Kalendermonats erzielt, trifft es gleichwohl mit der Hinterbliebenenrente zusammen. Die Anrechnung erfolgt Tag genau.

Wird eine Beschäftigung im Rahmen eines Vertrages wegen Altersteilzeit nicht in Blockform ausgeübt, liegt lfd. Erwerbseinkommen vor. Wird die Altersteilzeit im Blockmodell absolviert, liegt in der Freistellungsphase Erwerbseinkommen vor, obwohl eine Arbeits-

leistung nicht erbracht wird. Sofern eine Beschäftigung im Rahmen einer kurzzeitigen Beschäftigung ausgeübt wird – Saisonbeschäftigung zB als Helfer in der Landwirtschaft – ist das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt auf die Kalendermonate zu verteilen, in denen es erzielt worden ist.

Wenn Hinterbliebene eine Jahressonderzuwendung erhalten, zB das Weihnachtsgeld, geht diese ebenfalls in die Berechnung ein. Dazu wird die Jahressonderzuwendung durch den Faktor 12 dividiert. Wurde im Vorjahr nicht für das gesamte Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen erzielt, wird der gesamte im Vorjahr erzielte Verdienst addiert und um die Jahressonderzuwendung erhöht. Der aus dieser Addition errechnete Betrag wird anschließend durch die Anzahl der Kalendermonate dividiert, in dem es erzielt worden ist.

Wird lfd. eine Beschäftigung ausgeübt, ist das im lfd. Kalenderjahr zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass die Hinterbliebene ihren Arbeitgeber dahingehend befragen muss, ob sie in dem Kalenderjahr Sonderzahlungen zu erwarten habe. Diese Sonderzahlungen werden durch den Faktor 12 dividiert und dem mtl. Bruttoentgelt hinzugechnet.

Soweit bei einer Hinterbliebenenrente Vermögenseinkommen zu berücksichtigen ist, wird für die Feststellung des mtl. Einkommens immer auf ein Zwölftel des Vermögenseinkommens aus dem Vorjahr zurückgegriffen.

Wird beispielsweise eine Waisenrente ab dem Todestag geleistet, ist das in gleichen Monat erzielte Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen. Dieses geschieht in der Weise, dass zunächst die Rente des Teilmonats als Rente für einen ganzen Kalendermonat errechnet und das entsprechende Einkommen hierauf angerechnet wird. Anschließend erfolgt die Berechnung der für den Teilmonat zustehenden Rente.

Wichtig

Wird neben der Hinterbliebenenrente aus der gRV auch eine solche aus der gUV bezogen, ist ein auf die Rente anzurechnendes Einkommen zuerst auf die Hinterbliebenenrente aus der gUV an-

zurechnen. Auf die von der gRV zu leistende Hinterbliebenenrente ist nur noch der Betrag anzurechnen, der nach Berücksichtigung bei der gUV als noch nicht berücksichtigtes Einkommen angerechnet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der Rente aus der gUV ebenfalls um eine Hinterbliebenenrente handeln muss.

Soweit ein anzurechnendes Einkommen auf Grund gesetzlicher Vorschriften abgetreten oder gepfändet ist, ist der gesamte Betrag des Einkommens – vor Abzug der abgetretenen oder gepfändeten Beträge – für die Anrechnung heranzuziehen.

Wichtig

Wurde im Vorjahr Einkommen erzielt, muss immer geprüft werden, ob das lfd. Einkommen mindestens 10% geringer ist als das vergleichbare Monatseinkommen des Vorjahres.

o) Was ist Vorjahreseinkommen?

Vorjahreseinkommen ist das Einkommen, dass im Kalenderjahr vor der durchzuführenden Berechnung erzielt worden ist.

BEISPIEL: Die Hinterbliebenenrente beginnt am 1.2.2014.

Lösung:

Maßgebendes Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ist das gesamte Kalenderjahr 2013.

BEISPIEL: Die Hinterbliebenenrente beginnt am 1.2.2014. Die Rente soll zum 1.7.2014 im Rahmen der Rentenanpassung angepasst werden.

Lösung:

Maßgebendes Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ist das gesamte Kalenderjahr 2013.

Relativ einfach ist die Angelegenheit, wenn im Zeitpunkt des Rentenbeginns nur Erwerbseinkommen, auch verschiedener Herkunft, erzielt wurden. Diese sind stets zusammen zu rechnen. Wird zB

neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, fallen sowohl Erwerbseinkommen als auch Arbeitseinkommen an. Die Einnahmen sind zu addieren und durch den Faktor 12 zu dividieren, um das mtl. Einkommen zu erhalten. Werden die Einnahmen in weniger als 12 Kalendermonaten erzielt, ist für die Berechnung von den tatsächlichen Kalendermonaten auszugehen.

Wird neben einem Erwerbseinkommen zeitgleich ein kurzfristiges Erwerb ersatzeinkommen vereinnahmt, ist das Erwerb ersatzeinkommen nur insoweit zu berücksichtigen, als es zeitgleich angefallen ist.

BEISPIEL: Es wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen ein Entgelt ausgeübt. Die Hinterbliebene war während eines Teils des Kalenderjahres erkrankt und hat zunächst Lohnfortzahlung und anschließend Krankengeld bezogen.

Folgende Zeiträume sind dabei aufgelaufen:

Erwerbseinkommen vom 1.1. bis 30.6.	mtl. 1.800,00 Euro
Krankengeld vom 18.5. bis 31.12.	mtl. 1.500,00 Euro

Lösung:

Es sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

Erwerbseinkommen vom 01.01. bis 30.06. =	$6 \times 1800,00 \text{ Euro} = 10.800,00 \text{ Euro}$
Krankengeld vom 18.5. bis 31.5. =	$14/30 \times 1.500,00 \text{ Euro} = 700,00 \text{ Euro}$
Krankengeld vom 1.6. bis 30.6. =	$1 \times 1.500,00 \text{ Euro} = \underline{1.500,00 \text{ Euro}}$
Gesamtsumme =	13.000,00 Euro

Dieses Vorjahreseinkommen ist in einem mtl. Betrag umzurechnen, in welchem es erzielt wurde, somit
 $13.000,00 \text{ Euro} / 6 \text{ Kalendermonate} = 2.166,67 \text{ Euro}$

Für die Anrechnung auf die Hinterbliebenenrente ist von einem mtl. Vorjahreseinkommen in Höhe von 2.166,67 Euro auszugehen. Eine Berücksichtigung des Krankengeldes für die Zeit vom 1.7. bis 31.12. scheidet wegen fehlender Zeitgleichheit aus.

Wurde das kurzfristige Erwerbsersatz Einkommen nicht zeitgleich bezogen, wird ein erhaltenes Erwerbseinkommen allein für die Ermittlung des mtl. Vorjahreseinkommens herangezogen. Das ist zB dann der Fall, wenn bei einem lfd. Beschäftigungsverhältnis wegen Vorerkrankungen kein Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr bestanden hat.

p) Was versteht man unter lfd. Einkommen?

Wird im Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt oder werden Erwerbsersatzleistungen bezogen, spricht man von lfd. Einkommen, wenn diese Einnahmen hieraus regelmäßig wiederkehren. Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw sind zu berücksichtigen. Ob eine solche Sonderzahlung zu erwarten ist, muss der Hinterbliebene von seinem Arbeitgeber erfragen. Bei der Rentenberechnung wird ein Zwölftel des Betrages der Sonderzahlung angerechnet.

Wird eine Beschäftigung mit ständig wechselnden Einnahmen ausgeübt, wird das lfd. Einkommen in der Weise ermittelt, dass die Einnahmen der letzten drei Kalendermonate vor dem erstmaligen Zusammentreffen mit der Hinterbliebenenrente addiert und anschließend durch den Faktor 3 dividiert werden. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Durchschnittsbetrag wird als lfd. Einkommen bei der Hinterbliebenenrentenberechnung berücksichtigt.

q) Was passiert, wenn kein Vorjahreseinkommen erzielt worden ist?

Nicht selten wird eine Hinterbliebenenrente gewährt, bei der die Hinterbliebene auf Grund wirtschaftlicher oder persönlicher Verhältnisse kein eigenes Einkommen im Vorjahr bezogen hat.

BEISPIEL:

Die Witwenrente beginnt am	1.3.2014
im Kalenderjahr 2013 wurde Krankengeld bezogen mtl.	1.300,00 Euro
seit dem 1.4.2014 wird eine Beschäftigung ausgeübt Monatslohn	2.100,00 Euro

Lösung:

Im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn der Witwenrente wurde kein Erwerbseinkommen erzielt. Es wurde lediglich Krankengeld bezogen. Hierbei handelt es sich um kurzfristiges Erwerbseinkommen.

Für die Witwenrentenberechnung ist daher auf das lfd. Erwerbseinkommen zurückzugreifen.

r) Wenn das Bruttoeinkommen sinkt?

Wird ein minderjähriges Kind erzogen, ist der überlebende Elternteil häufig nicht in der Lage, die Erziehung und bisherige Tätigkeit miteinander in der gleichen Weise zu vereinen, wie dieses vorher möglich war. Als Folge dessen wird häufig die Erwerbstätigkeit in geringerem Umfang ausgeübt. Die Konsequenz ist ein niedrigeres Erwerbseinkommen. Damit die Hinterbliebenenrente aber trotzdem die Funktionalität besitzt (Unterhaltersatzfunktion), wird eine Günstigkeitsprüfung vorgenommen. In einem solchen Fall wird geprüft, ob das aktuelle lfd. Einkommen **wenigstens 10% niedriger** ist als das Vorjahreseinkommen.

BEISPIEL:

Die Witwenrente beginnt am	1.4.2014
es wird seit Jahren eine Erwerbstätigkeit ausgeübt.	
Das Vorjahreseinkommen beläuft sich auf mtl.	2.100,00 Euro
Zum 01.04. 2014 wurde die Erwerbstätigkeit reduziert, Einkommen nunmehr mtl.	1.600,00 Euro

Lösung:

Das Erwerbseinkommen im Monat des erstmaligen Zusammentreffens im April 2014 liegt deutlich unter dem mtl. Vorjahreseinkommen. Wenn das „neue“ Einkommen sich nicht ständig ändert, ist bei der Rentenberechnung von dem niedrigeren Einkommen auszugehen.

Wird im Monat des erstmaligen Zusammentreffens nur kurzfristiges Erwerbseinkommen bezogen, ist dieses Einkommen nur dann zu berücksichtigen, wenn im Vorjahr kein Erwerbseinkommen oder nur Erwerbseinkommen geleistet worden ist. Das Erwerbseinkommen ist aber nur solange zu berücksichtigen, wie es